

Ehrenverordnung der Gartengemeinschaft „Flora“ e. V.

I. Präambel

Die Gartengemeinschaft „Flora“ e. V. hat in ihrer Satzung vom 09.03.2019 festgelegt, dass die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen darf. Die Verordnung regelt wann ein Mitglied durch Vereinsnadeln geehrt und zu Ehrenmitgliedern berufen werden dürfen. Die Entscheidung liegt aber letztendlich bei der Mitgliederversammlung, die sich an die Verordnung zu richten hat.

II. Auszeichnung durch die Ehrennadeln des Vereins

- ohne Ehrenamtstätigkeit –

Ehrennadel in Bronze	nach	10-jähriger Mitgliedschaft
Ehrennadel in Silber	nach	20-jähriger Mitgliedschaft
Ehrennadel in Gold	nach	30-jähriger Mitgliedschaft
Ehrennadel in Gold mit Ährenkranz	nach	40-jähriger Mitgliedschaft

- mit Ehrenamtstätigkeit –

Ehrennadel in Bronze	nach	5-jähriger Ehrenamtstätigkeit
Ehrennadel in Silber	nach	15-jähriger Ehrenamtstätigkeit
Ehrennadel in Gold	nach	20-jähriger Ehrenamtstätigkeit
Ehrennadel in Gold mit Ährenkranz	nach	30-jähriger Ehrenamtstätigkeit

III. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird

- 1) Mitglieder nach 50 Jahre Vereinszugehörigkeit,
- 2) Mitglieder, die sich im Verein durch besondere ehrenamtliche Tätigkeiten und Verdienste hervorheben,
- 3) Vereinsvorsitzende die ihre ehrenamtliche Tätigkeit mindestens neun Jahre oder drei Amtsperioden ununterbrochen ausgeübt haben.

Ehrenmitglieder und Mitglieder die 50 Jahre Vereinszugehörigkeit vorweisen, bezahlen $\frac{3}{4}$ der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

IV. Verstorbene Vereinsmitglieder

Die Verdienste der verstorbenen Vereinsmitglieder werden wie folgt gewürdigt:

1. Kranzniederlegung für
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) aktive Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren und
 - c) Inhaber eines Ehrenamtes
2. Blumengebinde mit Kondolenzkarte für:
 - a) passive Mitglieder mit mehr als 10-jähriger Vereinszugehörigkeit.

V. Erläuterungen zur Ehrungsverordnung

1. Die Mitgliedschaft zählen ab dem Eintrittsdatum in den Verein
2. Ein Ehrenamt ist, wer im Vorstand des Vereines oder eine gleichwertige Tätigkeit zum Wohle des Vereins ausübt. Diese wird im Einzelfall vom Vorstand als solches festgelegt
3. Ferner können für besondere Leistungen im Verein, von der Vorstandschaft, Präsente verliehen werden
4. Ehrenamtlich Tätigkeiten werden nur ausgezeichnet, wenn das Mitglied sein Amt nicht niedergelegt oder von der Mitgliederversammlung abgewählt wurde
5. Die Verordnung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird rückwirkend angewendet
6. Die Auszeichnungen werden einmal jährlich zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen
7. Die Urkunden zur Benennung der Ehrenmitgliedschaft müssen vom amtierenden Vereinsvorsitzenden unterschrieben werden
8. Mitgliedschaften werden nach Unterbrechung weitergeführt. Unterbrochene Mitgliedschaften zählen nicht als Vereinsmitgliedschaft
9. Die Verleihung der Ehrennadel beinhaltet keine finanziellen Mittel
10. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod

Forst (Lausitz) den, 26.10.2020

Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.2020 (Beschluss 08/2020)

- Ergänzung zur Satzung in der Form vom 09.03.2019 -


T. Slama
- Vereinsvorsitzender -


Gartengemeinschaft
„Flora“ e.V. - Forst (Lausitz)